

# Empfehlungen und Hinweise des Landesjugendpfarramtes für die Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens [Update vom 14.12.2021]

---

## Inhalt

0	Grundsätzliches .....	1
1	Jugendarbeit vor Ort (für Mitarbeitende und Teilnehmende).....	2
1.1	Basismaßnahmen (§ 4) .....	2
1.2	Maskenpflicht (§5 SächsCoronaNotVO).....	3
1.3	Hygienekonzept (§4 SächsCoronaNotVO und Allgemeinverfügung Hygiene) .....	3
1.4	Hotspot-Regelung (§21) .....	3
2	Gottesdienste .....	3
3	„Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten) .....	4
4	Weiteres .....	4
4.1	Krippenspielproben .....	4
4.2	Sitzungen .....	4
5	Arbeitsschutz.....	4

## 0 Grundsätzliches

Die sächsische Staatsregierung hat am 19. November eine Corona-Notfall-Verordnung erlassen (zuletzt geändert am 13. Dezember 2021). Diese gilt bis zum 9. Januar 2022. Außerdem wurde am 13. Dezember eine neue Allgemeinverfügung mit Anordnungen von Hygieneauflagen erlassen, die bis zum 10. Januar 2022 gilt.

Im neuen Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) sind weitere Dinge geregelt, die in der sächsischen Verordnung nicht (mehr) aufgeführt sind, z.B. was 3G am Arbeitsplatz und im ÖPNV betrifft.

Intention der Corona-Notfall-Verordnung ist es, dass Kinder und Jugendliche von den Einschränkungen weitestgehend ausgenommen sind. Das ist wichtig, erhöht allerdings für uns auch den Grad der Verantwortung, in dieser dramatischen Situation. Auch für uns gilt es abzuwägen, was der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen am ehesten dient.

Bitte achtet darauf, dass gemäß §1 SächsCoronaNotVO Landkreise und kreisfreie Städte weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen können.

Die grundlegenden Bestimmungen des Freistaates Sachsen sind unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> zu finden.

Wichtig sind vor allem die aktuelle [Corona-Notfall-Verordnung](#) sowie die [Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen](#).

Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit, die das Landeskirchenamt unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> veröffentlicht sowie die zugehörigen FAQs.

Im Kontext der Jugendarbeit sind die Regelungen für die Schule in der Sächsischen Schul- und Kitabetriebsbeschränkungsverordnung nicht anwendbar.

**EMPFEHLUNG:** Der Kinder- und Jugendring Sachsen aktualisiert ständig seine Übersicht, mit guten und sehr praxisbezogenen Hinweisen und Vordrucken.

Wir bitten euch:

- Greift die Erfahrungen der letzten Monate auf und die Ideen, die auf dem Padlet zusammengetragen sind, welches über [https://www.evjusa.de/projekte/jugendarbeit\\_in\\_corona-zeiten.html](https://www.evjusa.de/projekte/jugendarbeit_in_corona-zeiten.html) erreichbar ist.
- Begleitet die Jugendgruppen und deren Leiterinnen und Leiter: Die Bedarfe nach Miteinander, aber auch Abstand sind unter den Jugendlichen sehr unterschiedlich.
- Sucht immer wieder die Beratung im Team und mit den Ansprechpersonen eurer Träger. Bei nicht vor Ort zu klärenden Fragen stehen euch im Landesjugendpfarramt gern Stefanie Stange (E-Mail: [stefanie.stange@evlks.de](mailto:stefanie.stange@evlks.de), Tel. 0351 4692-429) und Rüdiger Steinke (E-Mail: [ruediger.steinke@evlks.de](mailto:ruediger.steinke@evlks.de), Tel. 0351-4692-413) zur Verfügung.

## 1 Jugendarbeit vor Ort (für Mitarbeitende und Teilnehmende)

Unter folgenden Rahmenbedingungen sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach §§11-14, 16 SGB VIII, z.B. also auch Zusammenkünfte möglich:

### 1.1 Basismaßnahmen (§ 4)

- Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzeptes
- **die Pflicht** zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m
- **Es gibt in der Jugendarbeit keinerlei Kontaktbeschränkungen. Begrenzungen entstehen höchstens durch die Kapazität der Räume bei Mindestabstand.**
- Beschäftigte (Hauptberufliche)
  - Lt. IfSG (Bundesgesetz) gilt am Arbeitsplatz grundsätzlich die 3G-Regel, d.h. alle Mitarbeitenden müssen im Sinne des Gesetzes geimpft oder genesen sein, oder täglich einen Test nachweisen.
  - Bei dienstlichen Zusammenkünften (z.B. Dienstberatungen) ist die 3G-Regel einzuhalten (§ 6 Abs. 3)
- Für Teilnehmende:
  - In der Jugendarbeit nach §§11-14 SGB VIII besteht keine Testpflicht.
  - Grundsätzlich empfiehlt es sich allerdings, Testangebote vorzuhalten.

## 1.2 Maskenpflicht (§5 SächsCoronaNotVO)

- Im öffentlichen Raum unter freiem Himmel soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.
- Ist das Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken verpflichtend, müssen Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen (§5 Abs. 2 Nr. 3).
- In geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Angeboten, die öffentlich zugänglich sind, gilt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (§5 Abs. 3 Nr. 1).
- **Bei dienstlichen Zusammenkünften (z.B. Dienstberatungen) muss eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen werden** (§5 Abs. 3 Nr. 8 in Verbindung mit §6 Abs. 3).

## 1.3 Hygienekonzept (§4 SächsCoronaNotVO und Allgemeinverfügung Hygiene)

- Es ist ein schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Diese und deren Einhaltung können von den zuständigen Behörden überprüft werden.
- Das Hygienekonzept muss enthalten :
  - Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson vor Ort (Diese ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich.) (Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung – SächsCoronaHygAV I.1. b)
  - Die Obergrenze für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten und muss im Hygienekonzept festgelegt werden. (SächsCoronaHygAV II.8.)
  - Nach unserer Einschätzung braucht es ebenfalls Regelungen zur Lenkung der Besucherinnen und Besucher, zur Lüftung, zu Zugangsbeschränkungen bei Symptomen, zur Händedesinfektion, zur Reinigung, zum Arbeitsschutz und ggf. zu Abstandsmarkierungen und zum Verhalten vor dem Gebäude.

## 1.4 Hotspot-Regelung (§21)

- In den Landkreisen mit einer Inzidenz über 1000 gilt die Hotspot-Regelung.
- Dabei gilt von 22 bis 6 Uhr eine nächtliche Ausgangssperre für alle, die nicht geimpft oder genesen sind. **Wichtig ist es, zwischen 22 und 6 Uhr einen entsprechenden Nachweis mitzuführen.**
- **Die Veranstaltungszeiten sind daher entsprechend anzupassen. Die Teilnahme an Gottesdiensten außerhalb dieser Zeiten ist allerdings vom 24.-26.12. und 31.12./1.1. erlaubt**

## 2 Gottesdienste

Gottesdienste, auch Jugendgottesdienste gelten als Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung und sind nach § 18 SächsCoronaNotVO mit den entsprechenden Hygieneschutzkonzepten durchführbar. Dabei ist mindestens die 3G-Regel einzuhalten, besser die Testung aller Teilnehmenden. Details und empfohlene Varianten sind unter <https://engagiert.evks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> zu finden, besonders im dort hinterlegten Orientierungsplan.

**Auch in Gebieten, die der Hotspot-Regel unterliegen, ist die Teilnahme an Gottesdiensten vom 24.-26.12. und 31.12./1.1. in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erlaubt.**

### 3 „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten)

Über die Kinder- und Jugenderholung ist in der SächsCoronaNotVO nichts ausgesagt. Da sie nicht touristischen Zwecken dienen, wären sie theoretisch durchführbar.

Wir raten allerdings dringend davon ab, in diesen Wochen Veranstaltungen mit Übernachtung durchzuführen.

## 4 Weiteres

### 4.1 Krippenspielproben

Krippenspielproben sind im Rahmen der Jugendarbeit möglich. Allerdings ist auf den Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu achten.

Weitergehende Informationen dazu unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/>

### 4.2 Sitzungen

Sitzungen von Gremien sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online stattfinden können (§ 6 Abs. 3). Insofern können präsidentische Sitzungen von Jugendverbandsorgans im Moment nicht stattfinden.

## 5 Arbeitsschutz

- Arbeitgeber haben ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Hinweise zum Arbeitsschutz unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html> zusammengestellt.

*Stefanie Stange, Georg Zimmermann  
14.12.2021, Stand 18:00 Uhr*